

Promotionsreglement Sekundarstufe I

7. bis 9. Klasse

FG Gymnasium (G1-G3) und FG Sekundar (S1-S3)

Zeugnisse

Allgemeines

§ 1 Die Zeugnisse werden einmal jährlich, jeweils vor Schuljahresschluss ausgestellt. Sie geben Aufschluss über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs und enthalten die massgeblichen Beschlüsse des Klassenteams an der Zeugniskonferenz. Die Klassenlehrpersonen fertigen die Zeugnisse an und unterzeichnen sie. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Zeugnis Kenntnis genommen zu haben.

Notengebung

§ 2 Die Leistungen werden durch ganze Noten 6 bis 1 (6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet. Noten unter 4 stehen in der vorliegenden Verordnung für ungenügende Leistungen.

§ 3 Leistungsnoten werden in jedem Zeugnis in allen Promotionsfächern erteilt, welche während der vorangehenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Ob und wann in den übrigen Fächern Noten erteilt werden, entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Fachkonferenz.

§ 4 Für die Erteilung von Fachnoten ist ausschliesslich die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrperson zuständig. Fehlen ihr dazu die nötigen Unterlagen, so kann die Abteilungsleitung auf Antrag der Lehrperson eine Semesterprüfung anordnen. Für eine ohne triftigen Grund versäumte Semesterprüfung wird die Note 1 gesetzt.

§ 5 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, in ihrem Fach allen Schülerinnen und Schülern eine Note zu erteilen.

Beförderung und Nichtbeförderung

§ 6 Für die Beförderung sind die Leistungsnoten in den Promotionsfächern massgeblich: Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch, Geschichte, Geographie, Gestalten (Durchschnitt aus den unterrichteten Fächern Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten und/oder Textiles Gestalten), Musik, Sport, Natur und Technik (S1-S3), Biologie (G1-G3), Chemie und Physik (Kombinationsnote, G2 und G3), Informatik und Robotik, Wirtschaft/Arbeit/Haushalt (ab 8. Klasse).

§ 7 Befördert werden Schülerinnen und Schüler, wenn folgende vier Bedingungen erfüllt sind:

- ➔ Der Durchschnitt aller Noten ist mindestens eine 4,0.
- ➔ Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Promotionsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben.
- ➔ Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.

Die Eintragung im Zeugnis lautet: „befördert“.

§ 8 Ist eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt, wird die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler nicht befördert. Die Eintragung im Zeugnis lautet: «nicht befördert».

§ 9 Im Abschlussjahr der Sekundarstufe I ist für das Aushändigen des Abschlusszeugnisses das Bestehen einer “Abschlussarbeit” mit mind. der Note 4 (“genügend”) erforderlich.

§ 10 Während der gesamten Sekundarstufe I können bis zu drei zusätzliche Zertifikate erarbeitet und erteilt werden. Diese können in kleinem Umfang in die Benotung des betreffenden Faches einfließen. Den Vertragspartnern wird ungeachtet des Zertifikatserfolgs eine Kostenbeteiligung für den Aufwand und die Ausstellung der Zertifikats in Rechnung gestellt, die auf der Preisliste ausgewiesen ist.

Zeugniskonferenz

§ 11 Beförderung und Nichtbeförderung werden durch die Zustimmung des Klassenteams an der Zeugniskonferenz rechtskräftig. Nach der Zeugniskonferenz dürfen Noten und Beschlüsse nur geändert werden, wenn bei der Notengebung durch die Lehrpersonen oder bei der Beschlussfassung des Klassenteams bei der Zeugniskonferenz nachweisbar ein Irrtum vorgekommen ist. In diesem Fall bedarf die Änderung der Genehmigung durch das Klassenteam.

Ausnahmen

§ 12 Auch wenn die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung gemäss § 8 erfüllt sind, kann das Klassenteam an der Zeugniskonferenz von einer solchen absehen, wenn die Leistungen von Schülerinnen und Schülern durch längere Krankheit, familiäre Probleme, attestierte Lernstörungen und Behinderungen oder durch andersartige Vorbildung so beeinträchtigt worden sind, dass in einzelnen Fächern keine oder keine genügenden Noten erteilt werden können. In diesen Fällen lautet die Eintragung im Zeugnis: «befördert gemäss § 11». Dieser Entscheid führt nicht automatisch zu einer definitiven Beförderung, sondern kann mit einer ausserordentlichen Probezeit von 6 Monaten verknüpft werden.

Stufenwechsel

§ 13 Ein Stufenwechsel mit Wiederholung vom Niveau A ins Niveau E bzw. vom Niveau E ins Niveau P ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ➔ Der Durchschnitt aller Noten ist mindestens eine 5,0.
- ➔ Die schlechtesten vier Noten ergeben mindestens 16 Punkte.
- ➔ Höchstens eine Note ist ungenügend in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch.
- ➔ Das Klassenteam spricht aufgrund der Arbeits-, Sozial- und Selbstkompetenz eine entsprechende Empfehlung aus. Dies kann eines der vorhergehenden Kriterien «überstimmen».

§ 14 Ein Stufenwechsel ohne Wiederholung vom Niveau A ins Niveau E bzw. vom Niveau E ins Niveau P ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ➔ Der Durchschnitt aller Noten ist mindestens eine 5,25.
- ➔ Die schlechtesten vier Noten ergeben mindestens 18 Punkte.
- ➔ Höchstens eine Note ist ungenügend in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch.
- ➔ Das Klassenteam spricht aufgrund der Arbeits-, Sozial- und Selbstkompetenz eine entsprechende Empfehlung aus. Dies kann eines der vorhergehenden Kriterien «überstimmen».

Versand der Zeugnisse

§ 15 Zeugnisse, die die Bemerkung „nicht befördert" enthalten, sind sogleich nach Schluss der Zeugniskonferenz von den Klassenlehrpersonen den Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schülern mit einem Begleitbrief durch die Post zuzustellen.

Lernberichte

Allgemeines

§ 16 Für jede Schülerin und jeden Schüler wird einmal jährlich ein Lernbericht erstellt, und zwar jeweils gegen Ende des ersten Semesters.

Inhalt

§ 17 Aus dem Lernbericht gehen die aktuellen Noten hervor und er gibt Auskunft über die Sozial-, Selbst- und Lernkompetenz.

Gespräch

§ 18 Die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Lernbericht Kenntnis genommen zu haben. Die Klassenlehrperson bespricht den Lernbericht mit den Schülerinnen bzw. Schülern und einer oder beiden Eltern/Erziehungsberechtigten. Im Lernberichtsgespräch werden nebst den Noten auch die Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen besprochen.

Zugang zu Zeugnissen und Lernberichten

§ 19 Lernberichte und Zeugnisse sind vertrauliche Akten, zu denen nur die Lehrpersonen der Schule, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler, deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Schulleitung Zugang haben. Nach der Unterzeichnung werden die Lernberichte in der Schule aufbewahrt. Die Schulleitung gewährt dem Vorstand auf Verlangen Einsicht in Lernberichte, Zeugnisse und Korrespondenz.

Eintritte, Austritte, Klassenwiederholungen

§ 20 Für Schülerinnen und Schüler, die bereits die FG Primar besuchen, ist der Übertritt in die FG Sekundarstufe I folgendermassen geregelt:

- ➔ Massgebend für die Einteilung einer Schülerin oder eines Schülers in das Niveau A, E oder P sind folgende drei Kriterien, welche kumulativ erfüllt sein müssen:
- regelmässiger Schulbesuch und bewertete Schulleistungen während mindestens dem vollen Abschlusssemester. Abweichungen sind nur bei Empfehlung und Bewilligung durch die abgehenden Schule und tadellose Schulleistungen möglich
 - die Empfehlung des Klassenteams aufgrund der Arbeits-, Sozial- und Selbstkompetenz
 - die aus den Zeugnisnoten errechnete Punktzahl analog zum Kanton Basel-Stadt, bei welcher die Fächer folgendermassen gewichtet werden¹: Mathematik x3, Deutsch x3, NMG x3, Französisch x1.5, Englisch x1.5, Musik x1, Gestalten x1, Sport x1
- ➔ Zum Verfahren:
- In der sechsten Klasse wird bei der Lernberichtskonferenz eine provisorische Empfehlung durch das Klassenteam auf Grundlage der obigen Kriterien ausgesprochen.
 - Diese provisorische Empfehlung wird beim Lernberichtsgespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind besprochen.
 - Bei der Zeugniskonferenz wird die endgültige Stufenempfehlung des Klassenteams zu Händen der Schulleitung ausgesprochen.
 - Der Rektor/die Rektorin nimmt die definitive Stufeneinteilung vor und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten per Brief mit.

§ 21 Eintritte auswärtiger Schülerinnen und Schüler können jederzeit erfolgen. Ein Eintritt in eine Klasse der FG Sekundarstufe I aus einer kantonalen Schule ist nur bei Erfüllung der Übertrittsregelungen des jeweiligen Wohnkantons möglich. Die Niveaueinteilung wird durch die externe Leistungsbeurteilung bestimmt.

¹ Vgl. Schullaufbahnverordnung Basel-Stadt §54-58. Niveau A: weniger als 67.5 Punkte; Niveau E: ab 67.5 Punkte; Niveau P: ab 78.75 Punkte.

§ 22 Bei der Aufnahme kann eine Probezeit vereinbart werden. Diese gilt als bestanden, wenn die Beförderungsbedingungen gemäss § 7 erfüllt sind und das Sozial-, das Lern- und das Arbeitsverhalten den Anforderungen entsprechen.

§ 23 Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis, wenn sie mindestens ein Trimester vor Schuljahresende eingetreten sind. Ansonsten erhalten sie eine Schulbesuchsbetätigung mit der aktuellen Notenübersicht, was als Grundlage für eine provisorische Beförderung verwendet werden kann.

§ 24 Schülerinnen und Schüler erhalten kein Zeugnis durch das FG Basel, wenn sie mehr als 10 Tage vor Schuljahresende austreten.

§ 25 Eine Wiederholung eines Schuljahres kann während der Volksschulzeit (1.-9. Klasse) in der Regel nur einmal stattfinden. Die Schuljahre 6 und 9 dürfen nur wiederholt werden, wenn es die Gesetzeslage des betreffenden Wohnkantons erlaubt. Wiederholt ein Schüler/eine Schülerin eine Klasse freiwillig oder nach einer Nichtbeförderung, so ist er/sie den definitiv beförderten Schülerinnen und Schülern dieser Klasse gleichgestellt.

§ 26 Nicht beförderte Schülerinnen und Schüler in den Klassen 7 und 8 werden, sofern sie nicht repetieren, vom Niveau P ins Niveau E bzw. vom Niveau E ins Niveau A umgeteilt.

Rechtsmittel

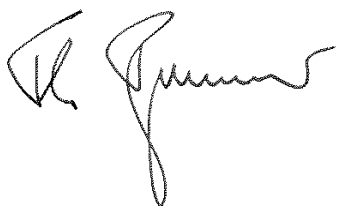
Beschwerde

§ 27 Gegen Lernberichte können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin Beschwerde einreichen. Dieser/ Diese prüft die Einhaltung der formellen Abläufe und entscheidet nach Anhörung der Betroffenen endgültig.

Rekurs

§ 28 Gegen Zeugnisse (mit Beförderungsentscheid) Ende des Schuljahres und gegen Entscheide der zuständigen Abteilungsleitung können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin rekurrieren. Gegen dessen/deren Entscheid kann beim Präsidium des Vorstandes rekuriert werden. Dieses oder dessen Stellvertretung entscheidet endgültig. Rekurse betreffend Zeugnisse sind den betroffenen Lehrpersonen vorzulegen.

Dieses Promotionsreglement wurde vom Vorstand beschlossen an der Vorstandssitzung vom 5. Februar 2024 und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Promotionsreglemente zum gleichen Sachverhalt und älteren Datums.



Thomas Brunner
Vorstandspräsident